

Verzicht auf den Religionsunterricht

Voraussetzung

Gemäß Artikel 35, Absatz 1 des D.P.R. vom 10. Februar 1983, Nr. 89, gehört in der Provinz Bozen „der Religionsunterricht nach althergebrachter Landestradiation zu dem unter Wahrung der Zuständigkeiten der Provinz erstellten Erziehungsplan der Schule [...]“.

Der Religionsunterricht ist demnach ordentliches Fach und zwar nicht nur in dem Sinn, dass er verpflichtend ist für jene, die daran teilnehmen, sondern auch in dem Sinn, dass er ins Unterrichtsprogramm aufgenommen werden muss „im Rahmen der Zielsetzung der Schule“. (Gesetz 121/1985; D.P.R. 751/1995, abgeändert durch D.P.R. 2002/1990)

Absatz 2 desselben Artikels sieht die Möglichkeit des Verzichtes - NB: nicht der Befreiung - auf obgenannten Unterricht durch die/den Betroffene/n in Ausübung ihrer/seiner Gewissensfreiheit vor.

Vorgangsweise im Falle des Verzichtes auf die Teilnahme

Laut Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281, und laut Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 22. Jänner 2008 hat der Antrag um Befreiung vom Religionsunterricht bei der Einschreibung zu erfolgen. Ein Verzicht im Laufe des Schuljahres ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich, beispielsweise bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft. Die getroffene Wahl ist für den gesamten Zeitraum des Besuchs der Schule, in die die Einschreibung erfolgt, verbindlich und muss bei der Einschreibung in eine neue Schule erneuert werden.

Die Alternativen bei Verzicht auf den Religionsunterricht sind:

- **Alternativunterricht** (konfessionsfreier Ethikunterricht).
Der Alternativunterricht wird je nach organisatorischen Notwendigkeiten und Anzahl der Teilnehmer/innen wöchentlich, entweder parallel in der Zeit der Religionsstunde oder zu einem anderen festgelegten Zeitpunkt abgehalten. Für die teilnehmenden Schüler*innen kann sich demnach der Wochenstundenplan insofern ändern, dass für sie die Religionsstunde entfällt und der Alternativunterricht zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet.
- **Selbständiges Arbeiten** unter Aufsicht (in einer anderen Klasse)
- **Verlassen des Schulgebäudes** (für minderjährige Schüler*innen nur in der ersten und letzten Unterrichtsstunde möglich).
Zu Beginn eines jeden Schuljahres und nach Bekanntgabe des Stundenplanes muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Erklärung abgegeben werden, welche die Schule von der Aufsichtspflicht während der entsprechenden Zeit entbindet. Es wird darin ausdrücklich erklärt, dass der/die Schüler*in das Schulgebäude deshalb verlässt, weil zu diesem Zeitpunkt das Fach Religion auf dem Stundenplan steht. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, wird der/die Schüler*in bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung in einer anderen Klasse beaufsichtigt.

Bei den periodischen Bewertungen sowie bei der Schlussbewertung der Schüler*innen beteiligt sich der/die Religionslehrer/in nur bei jenen Schüler*innen, die den Religionsunterricht besuchen.

Wenn bei der Schlussbewertung der Schüler*innen, die den Religionsunterricht besucht haben, die Stimme des/der Religionslehrer/in ausschlaggebend ist, wird sein/ihr Urteil schriftlich begründet und im Protokoll niedergelegt.

Regelung für Schüler*innen (die auf den Religionsunterricht verzichten) bei Abwesenheit der Religionslehrperson

Schüler*innen, die auf den Religionsunterricht verzichten, müssen - wenn die Religionslehrperson abwesend ist - den Unterricht der Klasse besuchen, außer die Vertretungslehrperson behandelt ebenfalls religiöse Inhalte (z. B. wenn ein Arbeitsauftrag der abwesenden Religionslehrperson vorliegt). Dies wird mit der Vertretungslehrperson zu Beginn der Stunde besprochen. Von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen sind Schüler*innen mit Religionsunterricht in der 1. Unterrichtsstunde, die später in die Schule kommen.